

Herr
Ueli Maurer
Bundesrat
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: info@gs-efd.admin.ch

26. Oktober 2016

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 haben Sie uns eingeladen, zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt aus einer übergeordneten gesamtwirtschaftlichen Sicht Stellung. Wir fokussieren auf eine grundsätzliche, branchenübergreifende Beurteilung der Vorlage.

Zusammenfassung:

Kernanliegen der Revision ist es, das über hundertjährige Versicherungsvertragsgesetz an die Anforderungen und Bedürfnisse eines modernen Gesetzes anzupassen. economiesuisse unterstützt diese Stossrichtung, lehnt aber zu weitgehende Anpassungen sowie Einschränkungen in der Vertragsautonomie mit Nachdruck ab. Dies betrifft namentlich, jedoch nicht abschliessend, die folgenden Punkte:

- **Keine Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflicht**
- **Keine Einschränkungen der Vertragsfreiheit:** insb. Beibehalten der Möglichkeit, Vertragsbedingungen anzupassen

Schliesslich fordert economiesuisse, dass eine nachvollziehbare Abklärung der mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung verbundenen Kosten im Verhältnis des Nutzens vorgenommen wird.

1. Einleitende Bemerkungen: Parlamentarischer Auftrag nach schlanker Revision

Heute sind Versicherungskunden durch ein dichtes System von gesetzlichen Bestimmungen geschützt. Das bestehende Versicherungsaufsichtsrecht mit zahlreichen Ausführungsbestimmungen sowie die freiwilligen Massnahmen der Branche greifen weit. Das Versicherungsrecht (Versicherungsaufsichtsgesetz [VAG] mit Verordnung und Rundschreiben der FINMA und das Versicherungsvertragsgesetz [VVG]) – unterstützt durch diverse freiwillige Massnahmen der Versicherer (Ombudsstelle der Privatversicherer und Lernattestierungssystem / Branchenregister «Cicero» für Versicherungsvermittler) – hat sich bewährt. Ein akuter Anpassungsbedarf an diesem System besteht nicht.

Dies hatte auch das Parlament bei der Beratung der ursprünglichen Revisionsvorlage erkannt. In seinem damaligen Rückweisungsbeschluss hatte es einen klaren Auftrag für eine schlanke Revision gegeben. Nur die absolut notwendigen Änderungen sollten auf Grundlage des geltenden Rechts im Rahmen einer (weiteren) Teilrevision des VVG vorgenommen werden. Dieser Entscheid hat entsprechend als Richtschnur für die Revision verstanden zu werden und die Vorlage ist entsprechend anzupassen.

2. Beurteilung ausgesuchter Punkte im Detail

2.1 Keine Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflicht

Der geltende Art. 3 VVG umfasst bereits alle Punkte, die für den Versicherungsvertrag wesentlich sind. Dies gewährleistet, dass der Kunde vor Vertragsabschluss alle für ihn relevanten Informationen erhält. Ausufernde Informationspflichten, die über Wesentliches hinausgehen, bewirken keine Aufklärung, sondern stiften vielmehr Verwirrung.

Vor diesem Hintergrund ist eine Informationspflicht betr. Summen- / Schadenversicherung für den Kunden abzulehnen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b). Versicherungsprodukte können darüber hinaus sowohl Elemente aus der Summenversicherung (z.B. Invaliditätskapitalien) als auch aus der Schadenversicherung (z.B. Heilungskosten) enthalten (z.B. eine Unfallversicherung). Eine Zuordnung des Versicherungsvertrages – wie in Art. 3 Abs. 1 Bst. b gefordert – wäre in diesen Fällen gar nicht möglich.

Auch eine Informationspflicht der Lebensversicherer bezüglich Kosten (wie in Art. 3 Abs. 1 Bst. f gefordert) ist abzulehnen: Der Kunde benötigt für einen Entscheid und einen Vergleich mit verschiedenen Angeboten einen Überblick über die Prämie und die zu erwartende Versicherungsleistung im Risikofall bzw. bei Ablauf der Versicherung bzw. bei Rückkauf oder Prämienfreistellung. Nach geltendem Recht werden die Kunden vor Vertragsabschluss über die Gesamtkosten (Prämien) ihrer Versicherung und die zu erwartende Leistung in den vorgenannten Fällen informiert: sie haben damit bereits heute alle wesentlichen Informationen für eine Entscheidung auf Basis des Preis-Leistungs-Verhältnisses, weitere Informationen sind nicht notwendig.

2.2 Beibehalten der Möglichkeit der Anpassung von Versicherungsbedingungen

Im Wirtschaftsleben und insbesondere in einem stark skalierten Massengeschäft ist die Verwendung von allgemeinen Geschäfts- bzw. Versicherungsbedingungen unumgänglich (AGB bzw. AVB). Es muss daher auch künftig möglich sein, während der Vertragsdauer Entwicklungen Rechnung zu tragen und AVBs anzupassen. Das gilt für die Versicherungsbranche umso mehr, da Versicherungsverträge vielfach für eine lange Dauer abgeschlossen werden. Gesetzliche, technologische oder gesellschaftspolitische Veränderungen können dazu führen, dass ein Versicherungsvertrag angepasst werden muss.

Ein Änderungsvorbehalt und eine Bedingungsänderung – auch in Bezug auf Verträge mit Konsumenten – muss daher weiterhin möglich sein. Versicherungsbedingungen inkl. Änderungsvorbehalte unterliegen bereits heute den Bestimmungen im Obligationenrecht betr. AGB sowie der entsprechenden UWG-Regelung. Es gibt keinen Grund, für die Versicherungsbranche in Abweichung von diesen Regeln ein weitergehendes Verbot vorzusehen. Eine branchenspezifische Spezialregelung ist nicht erforderlich: die

Versicherungsbranche ist, wie ausgeführt, durch die bestehende staatliche Aufsicht bereits heute stark reguliert. Die FINMA kann bei Missbrauchsverdacht jederzeit einschreiten (siehe Art. 46 Abs. 1 Bst. f. VAG und Art. 117 AVO).

Nach der Praxis steht dem Versicherungsnehmer bei entsprechenden Vertragsänderungen ein Kündigungsrecht zu, womit er sich keine ungewollten Vertragsänderungen entgegenhalten lassen muss. Der Versicherer muss seinen Vertragsbestand mittels Bedingungsänderungsklausel veränderten Gegebenheiten anpassen können. Andernfalls müsste allenfalls er flächendeckende Prämien erhöhungen oder Änderungskündigungen aussprechen; beides wäre nicht im Interesse der Kunden.

Für weitere Punkte sowie Details zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf die separaten Stellungnahmen unserer Mitglieder SVV und SIBA, welche wir umfassend unterstützen.

2.3 Keine RFA, keine ausreichende Kosten- / Nutzenabschätzung

Es entspricht der gängigen Praxis, dass Regulierungsvorhaben von einer Regulierungsfolge-Abschätzung (RFA) begleitet werden. Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage fehlt eine solche Kosten-Nutzen-Abschätzung. Es wird darin nur in pauschaler Weise festgestellt, dass durch die vorgeschlagene Regulierung die Wettbewerbsintensität insgesamt erhöht werde, was sich dämpfend auf die Kostenentwicklung auswirke (Seite 60). Es ist nicht hinnehmbar, dass eine solche Aussage ohne entsprechende wissenschaftliche Abstützung und ohne die Nennung von Quellen in einen Bericht des Bundes einfliesst. Die pauschale Rechtfertigung der Regulierung ohne gleichzeitige kritische Hinterfragung der damit verbundenen Kosten steht in krassem Kontrast zu den aktuellen Forderungen - dies insbesondere auch aus parlamentarischen Kreisen - dass neue Regulierungen von einer klar verständlichen, objektiven Regulierungsfolge-Abschätzung begleitet sein müssen¹.

Gerade im vorliegenden Fall, angesichts der zentralen wirtschaftlichen Bedeutung des VVG, welche über die Versicherungsbranche und Konsumentenangelegenheiten hinausgeht, ist das Ausbleiben einer RFA im Rahmen der Vernehmlassung nicht hinnehmbar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung



Erich Herzog
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches

¹ Vgl. z.B. die überwiesenen Motionen 15.3400: Vermeidung unnötiger Bürokratie durch wirkungsvolle Bedarfsanalysen und Regulierungsfolgen-Abschätzungen (Karl Vogler) und 15.3445: Bürokratieabbau. Regulierungsfolgen durch eine unabhängige Stelle aufdecken (FDP-Liberale Fraktion).

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst EFD
Bernerhof
3003 Bern

Brugg, 27. Oktober 2016

Zuständig: Peter Kopp
Dokument: SBV_Stellungnahme_VVG_Revision.docx

regulierung@gs-efd.admin.ch

Stellungnahme zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 6. Juli 2016 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist ein über hundertjähriges Gesetz und regelt die privatrechtliche Vertragsbeziehung zwischen den Versicherungskundinnen und -kunden und den Versicherungsunternehmen. Im September 2011 verabschiedete der Bundesrat eine umfassende VVG-Revision (Totalrevision), die dem Parlament aber zu weit ging und zurückgewiesen wurde. Der Bundesrat erhielt den Auftrag, eine Teilrevision, die sich auf den parlamentarischen Rückweisungsbeschluss stützt, auszuarbeiten.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) unterstützt eine (weitere) Teilrevision des VVG gemäss Rückweisungsbeschluss des Parlamentes. In der Vorlage werden berechtigte Anliegen der Versicherungskundinnen und -kunden aufgenommen, was im Sinne eines wirkungsvollen Konsumentenschutzes sehr zu begrüßen ist.

Einem modernen Kundenschutz entsprechend sind deshalb die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich Widerrufsrecht, ordentliches Kündigungsrecht und Verlängerung der Verjährungsfrist von zwei auf fünf Jahren sehr zu begrüßen.

Der Vernehmlassungsentwurf beinhaltet aber auch zahlreiche Revisionsvorschläge, die über die Parlamentsvorgaben hinausgehen und weitreichende Auswirkungen sowohl für die Kundinnen und Kunden wie auch für die Versicherungsunternehmen zeitigen. Es gilt deshalb Mass zu halten, damit nicht Auflagen und Vorschriften erlassen werden, die zu einer administrativen Verkomplizierung und letztlich zu einer ungewollten Prämienerrhöhung führen. Ob und inwiefern die vorgeschlagenen Anpassungsvorschläge effektiv die Wettbewerbsintensität im Versicherungsmarkt erhöhen und sich somit dämpfend auf die Kostenentwicklung auswirken, lässt sich mangels fundierter Regulierungsfolgeabschätzung kaum ergründen und stellt ein Mangel der Vernehmlassungsvorlage dar.

Gerne nehmen wir zu ausgewählten Punkten wie folgt Stellung:

Informationspflicht des Versicherers (Art. 3 VVG) / Folgen der verletzten Anzeigepflicht (Art. 6 VVG)

Diese Änderungen stehen ausserhalb des parlamentarischen Rückweisungsauftrages und sind abzulehnen. Der Anpassungsvorschlag in Art. 3 Abs. 1 lit. b VE-VVG führt in der Praxis bei den Krankenversicherern zu grossen

Problemen, denn diese führen zahlreiche «Mischprodukte». Die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 6 VVG sind (insbesondere) für die Krankenversicherer nachteilig und führen zu erheblichen Mehrkosten.

Neue Regelung betreffend Gefahrsänderung

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Bestimmungen zur Gefahrserhöhung und –verminderung (Art. 27 ff. E-VVG) sind nicht vom Rückweisungsbeschluss des Parlaments umfasst. Die Versicherer müssten wohl mit Mehrkosten (wie Anpassung der Produkte und Dokumente sowie mögliche Zunahme des Schadenaufwandes) rechnen.

Vertragsfreiheit

Im Privatrecht, zu welchem auch das VVG gehört, ist die Vertragsfreiheit ein zentraler Grundsatz und stellt wiederum ein tragender Pfeiler der privatrechtlichen Grundfreiheiten dar. Im Vernehmlassungsentwurf sind Verbote enthalten (vgl. Art. 35 VE-VVG zum Verbot von Änderungen der Allgemeinen Vertrags-/ Versicherungsbedingungen, Art. 35a Abs. 4 VE-VVG zum Kündigungsverbot für Krankenversicherer und Verbot nach Art. 35d VE-VVG zur Kranken- und Unfallversicherung), die in diesem Kontext zu weit gehen.

Die Verbote nach Art. 35a Abs. 4 und 35d VE-VVG unterscheiden zudem nicht zwischen Sozial- und Privatversicherung. Bei der sozialen Krankenversicherung gelten besondere Regeln (Obligatorium, Aufnahmezwang, Kündigungsverbot für Versicherer, usw.). Diese untersteht dem Sozialversicherungsrecht. Demgegenüber sind die freiwilligen Zusatzversicherungen (beispielsweise Spitalzusatzversicherungen) explizit dem Privatrecht und damit dem VVG zugewiesen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Krankenversicherungsaufsichtsgesetz [KVAG]). Für diese Versicherungsverträge ist somit vom Grundsatz der Vertragsfreiheit auszugehen.

Es sei hier auch angemerkt, dass die Versicherungsbranche bereits heute stark reglementiert ist und die Finma über deren Einhaltung mit Argusaugen wacht und wenn nötig einschreitet.

Ablehnung der zwingenden Nachhaftung

Art. 35c VE-VVG sieht eine zwingende Nachhaftung von bis zu fünf Jahren nach Beendigung eines Versicherungsvertrags vor. Eine solche Nachhaftung würde naturgemäss Kosten nach sich ziehen und somit Auswirkungen auf die Prämien haben, denn die Versicherer müssen auch darum besorgt sein, ihre Solvenz sicherzustellen. Zudem wird in die Produktgestaltung der Versicherungsunternehmen eingegriffen und der Markt weiter «verreglementiert», was die Wettbewerbsintensität nicht stärkt sondern schwächt.

Unveränderte Beibehaltung von Art. 45 VVG

Neben der Vertragsverletzung durch den Versicherungsnehmer und dessen Verschulden hat zudem ein Kausalzusammenhang vorzuliegen, wofür ebenfalls das Versicherungsunternehmen beweispflichtig ist. Damit wird die bereits geltende Schutzwirkung von Art. 45 Abs. 1 VVG unverhältnismässig weit gefasst.

Übergangsbestimmungen

Der Vernehmlassungsentwurf enthält keinerlei Übergangsbestimmungen. Die revidierten Bestimmungen des VVG werden die Versicherungsunternehmen stark beeinflussen und Anpassungen in verschiedenen Bereichen

Seite 3|3

(wie Prozesse, Produkteentwicklung, Versicherungsbedingungen, Vertragsmanagement etc.) nach sich ziehen. Hierfür muss einerseits eine angemessene Übergangszeit für **neue Verträge** (Abschluss nach Inkrafttreten des revidierten VVG) von mindestens zwei Jahren gewährt werden, andererseits dürfen die angepassten VVG-Bestimmungen nicht **bestehende Verträge** (Abschluss vor Inkrafttreten des revidierten Rechts) berühren, m.a.W. ist der Grundsatz der Nichtrückwirkung von Gesetzen einzuhalten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bern
Rechtsdienst EFD
Bernerhof
3003 Bern

regulierung@gs-efd.admin.ch

Bern, 26. Oktober 2016

Revision des Versicherungsvertragsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) teilnehmen zu können. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Strengere Regulierung der Krankentaggeldversicherungsverträge ist zwingend nötig

Für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund bringt diese Revision keinen Mehrwert solange der für uns wichtige Bereich der Krankentaggeldversicherung nicht strenger reguliert wird. Die Krankentaggeldversicherung stellt in der Praxis für viele Arbeitnehmende den Erwerbersatz bei Krankheit sicher. Die sozialversicherungsrechtliche Verankerung dieser Versicherung ist marginal und hat in der Praxis keine Bedeutung. Die Krankentaggeldversicherungsverträge sind privatrechtlicher Natur. Massgebend sind dafür die VVG-Regelungen. Wenn die Versicherer solche Verträge anbieten und damit Gewinne erwirtschaften, muss auch die sozialpolitische Dimension dieser Versicherungsdeckung berücksichtigt werden. Dies rechtfertigt eine stärkere Regulierung dieser Versicherungsprodukte im VVG. Namentlich die Leistungseinstellung bei laufendem Krankheitsfall und Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder die Prämienfestlegung beim Übertritt von einer Kollektiv- in eine Einzeltaggeldversicherung müssen strenger reguliert werden. So ist sich auch der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation 14.4279 „Missstände bei der Krankentaggeldversicherung“ von P. Rechsteiner der Problematik der Prämien sprünge beim Übertritt bewusst. Der Bundesrat weist in seiner Antwort auch darauf hin, dass er die Problematik im Rahmen der Revision des VVG aufnehmen wird. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist daher erstaunt, dass der Vorentwurf VVG kein entsprechender Regulierungsvorschlag enthält. Wir fordern deshalb, dass dieser Auftrag umgesetzt wird.

Informationspflichten

Die vorgeschlagene Präzisierung der Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmenden bei kollektiven Personenversicherungen in Art. 3 Abs. 3 VE-VVG reicht unserer Ansicht nicht aus. Es sollte auch dem Versicherungsunternehmen obliegen, die Destinatäre einer Versicherungsleistung über die Auflösung oder Umgestaltung des betreffenden Versicherungs-

vertrages zu informieren. In der Praxis erweist sich die Informationspflicht des Arbeitgebers als bei Weitem nicht umgesetzt.

Zudem fehlen auch Verbesserungen bezüglich Transparenz der Gebühren für Versicherungsvermittler. Unserer Ansicht nach, müssten auch die Destinatäre über die bezahlten Brokergebühren informiert werden.

Deckungsausschluss

Um Deckungsprobleme, welche aufgrund des Deckungsausschlusses in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen von Versicherungsverträgen entstehen, zu lösen, braucht es eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes der Betriebshaftpflichtversicherung auch auf die Haftpflicht der übrigen Arbeitnehmenden und Hilfspersonen.

Einredeausschluss

Wir unterstützen den Ausschluss der Einreden wegen grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses (Art. 59 Abs. 2 VE-VVG). Wir können jedoch nicht nachvollziehen, wieso dieser Einredeausschluss sich nur auf die obligatorischen Haftpflichtversicherungen bezieht. So sind etwa die Privathaftpflichtversicherung, die heute auch Schäden aus Verkehrsunfällen decken muss, oder eine Betriebshaftpflichtversicherung keine obligatorischen Versicherungen. In beiden Bereichen sehen sich aber die Geschädigten mit grossen Risiken konfrontiert. Wir fordern deshalb, dass der Einredeausschluss sich nicht nur auf die obligatorischen Haftpflichtversicherungen beschränkt.

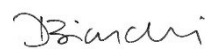
Wir danken für Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Geschäftsführende Sekretärin

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst EFD
Bernerhof
3003 Bern

Per Mail an: regulierung@gs-efd.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2016 sgV-Gf/is

Vernehmlassungsantwort Revision des Versicherungsvertragsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 hat uns Bundesrat Ueli Maurer eingeladen, zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes VVG Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt grundsätzlich die Absicht, das VVG einer Teilrevision zu unterziehen. Seit der letzten Teilrevision, die vor gut zehn Jahren in Kraft getreten ist, hat es beispielsweise im Bereich E-Commerce gewaltige Veränderungen gegeben, denen es Rechnung zu tragen gilt.

Der sgV legt jedoch Wert darauf, dass sich die Verwaltung und das Parlament bei der VVG-Überarbeitung relativ strikte an den Rückweisungsbeschluss aus dem Jahre 2013 halten, der die Revision auf punktuelle Optimierungen beschränken und unnötige Eingriffe in die Vertragsfreiheit vermeiden will. Nach unserem Dafürhalten hat sich das Eidgenössische Finanzdepartement EFD zu wenig konsequent an diese Vorgaben gehalten. Wir beantragen daher, dass bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs auf alle Regulierungen verzichtet wird, die über den parlamentarischen Auftrag hinausgehen oder die gar in Widerspruch zu diesem stehen. Dies lässt sich auch deshalb rechtfertigen, weil die Versicherungsnehmer in der Schweiz bereits heute gut geschützt sind und sich daher bestenfalls punktuelle Verbesserungen aufdrängen.

In den Vernehmlassungsunterlagen fehlt eine fundierte Kosten-Nutzen-Analyse. Im erläuternden Bericht wird lediglich in pauschaler Weise behauptet, dass durch die vorgeschlagene Regulierung die

Wettbewerbsintensität insgesamt erhöht werde, was sich dämpfend auf die Kostenentwicklung auswirke. Der sgv erwartet, dass im Anschluss an die Vernehmlassung eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchgeführt wird und dass die daraus gewonnenen Erkenntnisse bereits in den Botchaftsentwurf einfließen.

Systematische Umstellungen verursachen den Versicherern einen relativ hohen Aufwand (Neuberechnung von Tarifen, Anpassung von Dokumenten etc.), den letztendlich die Versicherungsnehmer zu bezahlen haben. Alle Umstellungen schaffen zumindest während einer Übergangsphase auch Rechtsunsicherheit. Um die Umstellungskosten möglichst gering halten zu können, sind die systematischen Umstellungen auf ein Minimum zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Neuregelungen, die erst im Laufe der letzten Teilrevision eingeführt wurden (so etwa die vorvertragliche Informationspflicht der Versicherer oder die Neuregelung der Anzeigepflichtverletzung).

Das VVG ist Privatrecht. Seitens des sgv legen wir Wert darauf, dass dem Grundsatz der Vertragsfreiheit in einem liberalen Sinn nachgelebt wird. Verbote stellen gravierende Eingriffe in die Vertragsfreiheit dar und widersprechen dem Rückweisungsbeschluss des Parlamentes, das klar festhält, dass unnötige Eingriffe in die Vertragsfreiheit zu vermeiden sind.

Seit der letzten Teilrevision des VVG hat sich die Digitalisierung in grossen Schritten weiterentwickelt. Diesem Umstand gilt es auch bei der vorliegenden Gesetzesrevision Rechnung zu tragen. Damit das in diesem Bereich existierende Kosteneinsparpotential möglichst weitreichend ausgeschöpft und der Kundennutzen gesteigert werden kann, muss der elektronische Geschäftsverkehr über die ganze Wertschöpfungskette hinweg zugelassen werden.

Bemerkungen zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Art. 2a Widerrufsrecht

Art. 2b Wirkung des Widerrufs

Der sgv lehnt die Einführung eines vierzehntägigen Widerrufsrechts für Versicherungsverträge ab. Einerseits würde damit in einem nicht unbedeutenden Punkt vom europäischen Recht abgewichen, welches ein Widerrufsrecht nur für Lebensversicherungen sowie im Fernabsatz geschlossene Schadenversicherungsverträge vorsieht. Andererseits wehren wir uns dagegen, dass das Wesen eines Vertrags immer stärker ausgehöhlt werden soll. Wenn sich ein Versicherungsnehmer einmal zu einem Vertragsabschluss entschlossen hat, soll dieser auch tatsächlich gelten. Es darf nicht sein, dass man als Versicherungsnehmer, ohne irgendwelche Konsequenzen hinnehmen zu müssen, vertragliche Bindungen eingehen kann, die man dann binnen zweier Wochen nach freiem Belieben wieder rückgängig machen kann. Ein generelles Widerrufsrecht würde unserer Einschätzung nach zu einer Zunahme unnötiger administrativer Umtriebe mit entsprechender Kostenfolge bei den Versicherungen führen. Für den Mehraufwand hätte wohl unweigerlich die Gesamtheit der Versicherten aufzukommen. Dies gilt es zu verhindern.

Art. 3 Informationspflicht des Versicherers

Aus Sicht des sgv gehen die zusätzlich vorgeschlagenen Informationspflichten zu weit. So ist insbesondere auch Abs. 1 Bst. c zu streichen, weil es hier um die Preisgabe von Informationen geht, die dem Geschäftsgeheimnis der Versicherungsunternehmen unterliegen. Wir begrüssen hingegen, dass die Informationspflicht des Arbeitgebers in Abs. 3 auf kollektive Personenversicherungen beschränkt werden soll. Diese Informationspflicht ist so auszugestalten, dass die administrative Zusatzbelastung der Arbeitgeber auf ein Minimum beschränkt werden kann.

Art. 9 Vorläufige Deckungszusage

Wir begrüssen es, dass die vorläufige Deckungszusage gesetzlich geregelt werden soll, lehnen es aber ab, dass diese Regelung gemäss Art. 98 VE-VVG teilzwingend sein soll. Abs. 4 gilt es so anzupassen, dass die Bestätigung auch auf elektronischem Weg erfolgen kann.

Art. 11 Police

Nach Ansicht des sgv ist es nicht mehr zeitgemäss, die Versicherungsunternehmen zu zwingen, eine schriftliche Police auszustellen. Wir beantragen, dass auch elektronisch zugestellte Policen zugelassen werden.

Art. 12 Vorbehaltlose Annahme

Wir begrüssen ausdrücklich die ersatzlose Streichung von Art. 12, in welchem bis heute die Genehmigungsfiktion festgehalten wird. Wir bitten Sie, zu prüfen, ob nicht konsequenterweise auch Art. 2 Abs. 1 gestrichen werden müsste.

Art. 20 Mahnpflicht des Versicherers; Verzugsfolgen

Wie wir bereits einleitend festgehalten haben, treten wir grundsätzlich dafür ein, dass im Zeitalter von E-Commerce in möglichst vielen Bereichen elektronische Kommunikationsformen zugelassen werden. Bei Mahnungen sind wir allerdings der Meinung, dass diese weiterhin in schriftlicher Form zu erfolgen haben, da die Konsequenzen einer Mahnung, der der Versicherungsnehmer nicht nachgekommen ist, einschneidend sein können.

Art. 28 Gefahrenerhöhung**Art. 28a Gefahrenminderung**

Der sgv ist der Ansicht, dass auf diese Anpassungen zu verzichten ist, da sie den Rahmen einer Teilrevision sprengen würden und nicht Bestandteil des Rückweisungsbeschlusses waren.

Art. 35a Ordentliche Kündigung

Wir erachten es als sehr problematisch, dass Verträge, die im gegenseitigen Einvernehmen auf eine lange Dauer abgeschlossen wurden, nach drei Jahren plötzlich kündbar sein sollen. Wir lehnen dies ab. Während der Dauer des vereinbarten Vertragsverhältnisses soll es kein ausserordentliches Kündigungsrecht geben. Falls entgegen unserem Antrag am Recht auf eine zwischenzeitliche Kündigung festgehalten werden soll, ist die Dauer bis zur erstmaligen Kündigungsmöglichkeit auf mindestens fünf Jahre anzuheben.

Klar abgelehnt wird vom sgv das einseitige Kündigungsrecht in der Krankenversicherung gemäss Abs. 4 des Gesetzesentwurfs. Zumindest bei den Krankenzusatzversicherungen muss den Versicherungsunternehmen ein "gleichwertiges" Kündigungsrecht zugestanden werden.

Art. 35c Nachhaftung

Der sgv lehnt die vorgeschlagene zwingende Nachhaftung ab. Dieses Element war einerseits nicht Bestandteil des Rückweisungsbeschlusses und dessen Einführung würde andererseits den Rahmen einer Teilrevision sprengen.

Art. 46 Verjährung und Befristung

Wir vermissen in den Erläuterungen eine stichhaltige Begründung, weshalb die Verjährungsfrist von zwei auf fünf Jahre erhöht werden soll. Einer Verlängerung der Verjährungsfrist können wir bestenfalls dann zustimmen, wenn stichhaltige Gründe nachgeliefert werden und wenn die Frist bloss auf drei Jahre verlängert wird.

Art. 45 Vertragsverletzung

Wir beantragen, auf die vorgeschlagene Anpassung, die einen markanten Ausbau der Schutzwirkung zur Folge hätte, zu verzichten.

Art. 59 Umfang Haftpflichtversicherung**Art. 60 Gesetzliches Pfandrecht des geschädigten Dritten**

In ihrer Stellungnahme macht die Suva verschiedene Vorschläge zu den Regressverfahren, die mit-helfen sollen, eine korrekte Risiko- und Kostenallokation zu erreichen und aufwändige und kostspie-lige Mehrfachprozesse zu verhindern. Aus Sicht des sgv hätten diese Vorschläge eine Verbesserung des Versicherungsschutzes der KMU zur Folge und würden mithelfen, die Verfahrenskosten zu verrin-gern. Der sgv unterstützt daher die entsprechenden Anträge der Suva.

Art. 60a Direktes Forderungsrecht und Auskunftsanspruch

Seitens des sgv lehnen wir die generelle Einführung eines direkten Forderungsrechts ab und beantra-gen daher die ersatzlose Streichung von Art. 60a VE-VVG. Nach unserem Dafürhalten sprengen die vorgeschlagenen Anpassungen den Rahmen des parlamentarischen Auftrags, der im Zuge der Rück-weisungsbeschlusses des Parlaments erteilt wurde. Aus Sicht des sgv lässt sich kein Mehrwert für die Konsumenten erkennen. Die generelle Einführung eines direkten Forderungsrechtes würde zudem das Institut der Haftpflicht untergraben, wonach sich der Geschädigte an den Schädiger zu halten hat.

Art. 74 Versicherung auf fremdes Leben**Art. 76 Versicherung zugunsten Dritter****Art. 78 Verfügungsbefugnis des Versicherungsnehmers**

Der sgv beantragt, dass an der heutigen Begünstigungsordnung bei Lebensversicherungen festgehal-ten wird, da sich diese nach unserem Dafürhalten bewährt hat.

Art. 98 Vorschriften, die nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchs-berechtigten abgeändert werden dürfen.

Wie wir bereits vorgängig festgehalten haben, beantragen wir, dass insbesondere Art. 9 aus der Liste der teilzwingenden Vorschriften entfernt wird.

Art. 98a Ausnahmen

Der sgv beantragt, dass Transportversicherungen generell von den zwingenden Bestimmungen (Art. 97 und 98) ausgenommen werden. Der Vernehmlassungsentwurf hätte stärkere Einschränkungen zur Folge als dass sie heute im EU-Recht gelten. Den Schweizer Versicherern und Versicherungsunter-nehmern würden damit Optionen vorenthalten, die im EU-Raum offenstehen. Diese unnötige Ein-schränkung gilt es zu verhindern.

Weiter stellen wir den Antrag, dass die Bestimmungen in Anlehnung an das EU-Recht zusätzlich auf industrielle Risiken ausgeweitet werden (neben den beruflichen und gewerblichen).

Im erläuternden Bericht fehlen Hinweise darauf, was unter "Unternehmen mit professionellem Risiko-management" konkret zu verstehen ist. Dies gilt es innerhalb der bundesrätlichen Botschaft nachzuho-len.

Gemäss parlamentarischem Auftrag ist der Schutzbereich bei Grossrisiken und bei professionellen Versicherungsnehmern einzuschränken. Wir beantragen daher, dass die Regelung in Art. 101b Abs. 6 lit. a VVG bzw. in Art. 118 VE-WG 2009, gemäss welchem Betriebe ab einer bestimmten Grösse als Grossrisiken zu qualifizieren und von der Anwendung von zwingendem Recht auszunehmen sind, ohne Einschränkungen in den neuen Art. 98a aufgenommen wird. Weiter ist klar hervorzuheben, dass

bei professionellen Versicherungsnehmern und im Zusammenhang mit Grossrisiken bei sämtlichen Versicherungszweigen (und nicht nur bei der Kredit-, Kautions- und Transportversicherungen) die Art. 97 und 98 keine Anwendung finden.

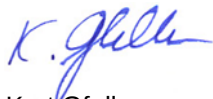
Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Kurt Gfeller
Vizedirektor